

Dazu schien aber die Androhung in Uebertretungsfällen zu vollstreckender Strafen eben so hinreichend, als erforderlich, und insonderheit dasjenige, was sonst hierüber §. 49 der Verordnung vom 13. October 1836 bestimmt wurde, entbehrlich. Nur wird es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht erst bedürfen, daß bei ganz besonders gefährlichen und verderblichen Schriften Erörterungen über die ursprüngliche Stärke der Auflage und über den Vertrieb der ermangelnden Exemplare und die Herbeischaffung derselben angeordnet werden können.

Soviel die Art der hierbei angedrohten Strafe anlangt, so würden Geldstrafen ganz ungeeignet sein, weil das zu strafende Vergehen Ungehorsam gegen ein ausdrückliches und speciell obrigkeitliches Verbot ist, und Geldstrafen in manchen Fällen sogar nicht gescheut werden würden, um eine eben ihrer Verderblichkeit wegen viel begehrte und daher vielleicht zu hohen Preisen abzusetzende Schrift zu vertreiben. Für das Strafmaß schien auch hier nur die Bestimmung eines Maximum angemessen, da in manchen Fällen auch die geringste Gefängnißstrafe den Umständen angemessen, dem Zweck entsprechend und durch Rücksichten der Billigkeit gerechtfertigt sein kann.

Zu §. 30.

Es liegt in der Natur der Sache, daß vor erlangter Vertriebs-erlaubnis eine Schrift nicht feilgeboten werden dürfe, und eine Uebertretung dieses Verbots, da dasselbe nicht immer von den Censoren controlirt werden kann, mit Geldstrafe zu belegen sei.

Zu §§. 31, 32 und 33.

Strengere Bestrafung verdient die Feilbietung einer wirklich schon verbotenen Schrift.

Aber auch jede öffentliche Besprechung einer verbotenen Schrift und des gegen sie erlassenen Verbotes wirkt diesem selbst entgegen, und regt das Verlangen an, sie sich zu verschaffen. Besonders nachtheilig wirkt aber die öffentliche Besprechung und Beurtheilung eines Bücherverbotes selbst für den Zweck desselben und für das Ansehen der sie erlassenden Behörden. Eine auswärtige Regierung hatte sich ausdrücklich darüber beschwert, daß ihre Bücherverbote von der Sächsischen Presse besprochen worden seien. In dessen Folge ist die Bestimmung unter XVI. b. der nachträglichen Verordnung vom 20. December 1838 zu treffen gewesen.

Sämmtliche Regierungen der Deutschen Bundesstaaten sind es sich aber gegenseitig schuldig, nichts geschehen zu lassen, was die Vereitelung ihrer derartigen Maßregeln zur Folge haben würde.

Die Bestimmung §. 32 und die darin enthaltenen Ausnahmen von §§. 1 und 5 sind erforderlich, um dem Vertriebe verbotener Schriften durch Antiquare und in Auktionen, sogar der Aufnahme von dergleichen im Verlags- und Sortimentskataloge entgegen zu wirken. Die Censoren sind hierbei als Organe der Polizei wirksam und eignen sich dazu besser, als die Polizeibehörden, bei welchen die hierzu erforderliche Bekanntschaft mit der Literatur und

den in älterer und neuerer Zeit ergangenen Bücherverböten nicht vorausgesetzt werden kann. Diese sind neuerlich einer Revision unterworfen worden, und ein Verzeichniß der dermal noch zu berücksichtigenden wird allen Censoren mitgetheilt werden.

Zu §§. 34 und 35.

Nicht nur zu Verwaltung der polizeilichen Aufsicht über den literarischen Verkehr, sondern auch zum Gedeihen des für Sachsen so wichtigen Buchhandels kann die Betreibung buchhändlerischer Geschäfte nicht völlig freigegeben werden. Sie muß daher, wo nicht, wie in Leipzig, schon ein innungsmäßiger Verband der Buchhändler mit confirmirten Statuten besteht, von Concession abhängig gemacht werden.

Dann ist aber auch das Buchhändlergewerbe gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen, was jedoch nicht ausschließt, daß aus besondern Gründen zum Verlage oder Vertriebe einzelner Schriften ebenfalls Concession gegeben werden kann.

Zu §. 36.

Daß die Herausgabe von Zeitschriften von Concession abhängig sei, beruht schon auf der Bestimmung des Mandats vom Jahre 1812. §. II. 2. a. Doch hat es für den Zweck dieser Einrichtung hinreichend geschienen, wenn sie auf die in dem §. bezeichneten Gattungen beschränkt würde, wie schon durch die Verordnung vom 13. October 1836 geschah. Den Wünschen der Herausgeber von Zeitschriften, die dazu nicht gehören, wird es aber entsprechen, durch Concessionseinholung sich zur großen Erleichterung der Herausgabe und des Vertriebs, die Einholung von Vertriebsschein zu jedem einzelne Stücke ersparen zu können.

Zu §. 37.

Ähnliche und zum Theil noch weiter greifende Bestimmungen sind in andern Gesetzgebungen z. B. in dem Badischen Pressgesetz §. 10 enthalten und beruhen darauf, daß dem Angegriffenen die Möglichkeit verschafft werden muß, ohne Kosten und Zeitaufenthalt vor demselben Publicum sich zu vertheidigen, und Behörden das Recht haben müssen, unwahre Angaben zu berichtigen.

Zu §. 39.

Obwohl das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz die privatrechtlichen Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels nicht berührt, und es sich daher von selbst versteht, daß dadurch die das Verlagsrecht und dessen Schutz gegen den Nachdruck betreffenden Gesetze und Verordnungen nicht aufgehoben werden können und sollen, so ist es doch angemessen, das ausdrücklich anzudeuten.

Endlich wird der Uebergang zum neuen Gesetz einen angemessenen Zeitraum zwischen dessen Bekanntmachung und Wirksamkeit erforderlich machen, besonders wegen der beim Erscheinen des Gesetzes im Druck befangenen oder dazu in Kurzem zu befördernden Schriften, so wie wegen der zur Ausführung erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln.